

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*In den vorliegenden Fällen hat der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Webseite „www.krone.at“ keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Webseite „www.krone.at“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag. Ina Weber im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.krone.at“ wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) durch den Artikel „So brutal war die Schlepperbande aus dem Kloster“, erschienen am 01.08.2013 auf „www.krone.at“ (Fall 2013/78), sowie gegen die **Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) durch die Artikel „Flüchtlinge als Schlepper verdienen zehn Millionen“, erschienen am 31.07.2013 in der „Kronen Zeitung“ auf den Seiten 10 f (Fall 2013/80), und „So brutal war das Schlepper-Syndikat!“, erschienen am 02.08.2013 in der „Kronen Zeitung“ auf den Seiten 10 f (Fall 2013/82), wie folgt entschieden:

Die drei oben angeführten Artikel **verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

In den Artikeln geht es um den Vorwurf der Schlepperei gegen drei im Servitenkloster untergebrachte Flüchtlinge.

Im Artikel „Flüchtlinge als Schlepper verdienten zehn Millionen“ wird berichtet, dass drei der Flüchtlinge im Servitenkloster „nicht die armen Flüchtlinge [seien], die sie zu sein vorgeben“, sondern „beinharte Bosse der Schleppermafia“; gegen eine Bande von elf Tätern werde bereits ermittelt, diese hätte „mit 1000 Illegalen“ zehn Millionen Euro verdient, wobei ihnen ein Gewinn von drei Millionen Euro schon nachgewiesen worden sei.

In dem Artikel wird zudem ein Sprecher des BKA zitiert, laut dem „[d]ie Chefs ... pro Landsmann bis zu 10.000 Euro kassiert haben [dürften]“, was bei der im Artikel ebenfalls kolportierten Zahl von 1000 Pakistani, die geschleppt worden sein sollen, schließlich die Gesamtsumme von zehn Millionen Euro ergibt, wobei ein Gewinn von drei Millionen schon nachgewiesen sein soll. Bei diesen „Chefs“ soll es sich laut Bericht um die drei Verdächtigen aus dem Servitenkloster handeln; bereits im Vorspann werden sie als die „beinharte[n] Bosse der Schleppermafia“ bezeichnet.

Im Artikel „So brutal war das Schlepper-Syndikat!“ und dessen leicht veränderter Onlineversion „So brutal war die Schlepperbande aus dem Kloster“ wird geschildert, wie „[d]ie Schlepperbande aus dem Wiener Servitenkloster ... mit menschenverachtender Brutalität“ vorgegangen sei. So seien etwa Schwangere und Kranke auf offener Strecke aus dem Zug geworfen worden.

Im Kloster selbst hätten die Eintreiber gewohnt, die einen Schlepperring aufgezogen hätten, der Millionen eingebracht habe, während sie „[v]or den Kameras ... ihre auswendig gelernten Parolen herunter[gejammert]“ hätten.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ sowie von „www.krone.at“ haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

### **Zur Genauigkeit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten (Punkt 2 des Ehrenkodex):**

In dem Artikel „Flüchtlinge als Schlepper verdienten zehn Millionen“ werden die drei Flüchtlinge des Servitenklosters so dargestellt, als wären sie die Köpfe einer großen Schlepperorganisation.

Nach Ansicht des Senates wäre es im Sinne einer korrekten und gewissenhaften Recherche notwendig gewesen, diese Behauptung durch eine entsprechend genaue Recherche abzusichern und entsprechend zu belegen, zumal die erhobenen Vorwürfe schwerwiegend sind. Selbst wenn sich der Vorwurf der Schlepperei gegen die drei Flüchtlinge in einem Strafverfahren erhärten sollte, ist nicht notwendigerweise davon auszugehen, dass es sich – wie in dem Artikel suggeriert wird – bei den drei Verdächtigen tatsächlich um die Drahtzieher einer europaweit operierenden Schlepperorganisation handelt. Ebenso gut könnten sie auch „nur“ die berühmten „Rädchen im Getriebe“ einer solchen Organisation sein.

Auch die Beträge, die in dem Artikel ins Spiel gebracht wurden, erscheinen dem Senat außerhalb jeder Relation. Wenn Mario Hejl vom BKA dahingehend zitiert wird, dass „die Chefs bis zu 10.000 Euro pro Landsmann kassiert haben dürften“, kann daraus noch nicht der Schluss gezogen werden,

dass diese „Chefs“ausgerechnet die drei verhafteten Flüchtlinge wären und dass sie zehn Millionen gescheffelt hätten, wobei ein Gewinn von drei Millionen schon nachgewiesen wäre. Hier wären weitere Recherchen unbedingt erforderlich gewesen. Dass drei von elf mutmaßlichen Schleppern, die drei Millionen Euro verdient haben sollen, in einer Notunterkunft in einem Kloster wohnen, erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich und hätte die Autoren des Artikels umgehend zur Überprüfung dieser Angaben veranlassen müssen. Die Behauptungen unreflektiert zu veröffentlichen, entspricht nicht den Grundsätzen der gewissenhaften und korrekten Recherche, die Punkt 2.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse vorschreibt.

In den Artikeln vom 01.08.2013 und vom 02.08.2013 wird unter Berufung auf Staatsanwaltschaften, das BKA und die Polizei berichtet, wie brutal die „drei Pakistani aus dem Kloster mit ihren Komplizen“ vorgegangen seien, unter anderem, dass „Schwangere und Kranke bzw. schwache Personen auf offener Strecke aus dem Zug oder Auto geworfen wurden“.

Auch wenn aus Polizei- bzw. Behördenkreisen Aussagen in diese Richtung getätigt worden sein sollten, durfte die „Kronen Zeitung“ diese nicht ungeprüft übernehmen. Wie dem Senat bekannt ist, wurden in anderen Medien die ermittelnden Staatsanwälte u.a. dahingehend zitiert, dass es keine Anhaltspunkte für ein derartiges brutales Vorgehen der drei verhafteten Pakistani gebe; ein solches Vorgehen sei auch nicht Gegenstand der Ermittlungen.

Weitere Recherchen vor Veröffentlichung der gegenständlichen Artikel, insb. eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft, wären den Autoren der Artikel hier zumutbar und auch erforderlich gewesen. Dass ein diesbezüglicher Gegencheck unterlassen wurde, ist ebenfalls ein Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

#### **Zum Persönlichkeitsschutz:**

Der Persönlichkeitsschutz ist auch ohne konkrete Namensnennung der Betroffenen zu beachten, wenn sie – wie in den vorliegenden Fällen – aufgrund des Berichtes für ihr soziales Umfeld oder einen bestimmten Personenkreis, z.B. für die ermittelnden Behörden, identifizierbar sind.

In den Artikeln wird den Leserinnen und Lesern der Eindruck vermittelt, dass es sich bei den verhafteten Flüchtlingen um Personen handle, die schwere Straftaten begangen, andere Flüchtlinge misshandelt und davon finanziell enorm profitiert haben.

In Wahrheit laufen die Ermittlungen noch; es ist bisher zu keinen Strafverhandlungen, geschweige denn zu Verurteilungen gekommen.

Die in den Artikeln erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe sind weder korrekt recherchiert und überprüft worden noch ausreichend belegt. Sie sind geeignet, die betroffenen Flüchtlinge zu verunglimpfen.

Vor diesem Hintergrund verstoßen alle drei Artikel auch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex. Es wurde der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Flüchtlinge missachtet und das Prinzip der Unschuldsvermutung verletzt.

Die **Verstöße** gegen den Ehrenkodex sind **in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.**

Gem. § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ und von „www.krone.at“ aufgefordert, diese Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag. Andrea Komar  
01.10.2013